

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Polyzyklische Moschusverbindungen in kosmetischen Mitteln

Information des BfR vom 26. März 2003

In Deutschland gelten für die Herstellung und Vermarktung eines kosmetischen Produktes die Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und der Kosmetik-Verordnung (KVO). Sie basieren auf den gesetzlichen Regelungen der Kosmetik-Richtlinie 76/768/EWG. Nach diesen Bestimmungen ist der Hersteller für die gesundheitliche Unbedenklichkeit seines Produktes verantwortlich. In den Anlagen 1 und 2 der Kosmetik-Verordnung sind die Stoffe aufgeführt, die für die Verwendung in kosmetischen Mitteln verboten, oder nur mit Einschränkungen zugelassen sind. Anlage 1 beinhaltet Stoffe, die beim Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln nicht verwendet werden dürfen, Anlage 2 Stoffe, die in kosmetischen Mitteln nur mit Einschränkungen und unter bestimmten Bedingungen verwendet werden dürfen. Darüber hinaus unterliegen kosmetische Mittel den Kontrollen der zuständigen Überwachungsbehörden des jeweiligen Bundeslandes.

Im Hinblick auf die Verwendung von Moschusverbindungen in kosmetischen Mitteln ist bisher nur der Einsatz von Nitro-Moschusarten in Riechstoffen gesetzlich geregelt: Moschus Ambrette (Nr. 414), Moschus Mosken (Nr. 421) und Moschus Tibeten (Nr. 422) sind in Anlage 1 der Kosmetikverordnung aufgeführt. Sie dürfen für kosmetische Mittel nicht verwendet werden. Moschus-Xylol (Nr. 61) und Moschus-Keton (Nr. 62) sind zur Aufnahme in Anlage 2, Teil B, vorgesehen. Bis die laufende Bewertung der Umweltrisiken abgeschlossen ist, dürfen sie nur in einzelnen kosmetischen Mitteln und dort nur zeitlich befristet und in festgelegten Höchstkonzentrationen eingesetzt werden.

Über die Stoffklasse der polyzyklischen Moschusverbindungen wird aktuell auf der Ebene der Europäischen Union im wissenschaftlichen Komitee für Kosmetologie und Nichtlebensmittelprodukte beraten. Ziel ist es, Regelungen für eine gesundheitlich unbedenkliche Verwendung in kosmetischen Mitteln zu erarbeiten. Noch nicht abgeschlossen ist die toxikologische Bewertung der polyzyklischen Moschusverbindungen 6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-Hexamethyl-tetraline (AHTN) und Hexahydro-Hexamethyl-cyclopenta(γ)-Benzopyran (HHCB) zum Einsatz als Riechstoff in Kosmetika. Der derzeitige Stand der Bewertung kann auf der Homepage der Europäischen Kommission eingesehen werden (siehe auch Externe Links auf der BfR Web-Seite Kosmetische Mittel).